

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 4	Haßfurt, 28.02.2019	72. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen S. 16-17

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebern S. 17-18

Teil I

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Haßberge folgende 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 28.10.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2015:

§ 1

1. § 14 Abs 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
2. In § 15 Abs. 5 werden die Sätze 2 und 4 aufgehoben.
3. In § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 5 sowie die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden

vom Landkreis bereitgestellt. Die Behältnisse sind mit einem Identensystem (Chip) ausgestattet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden. Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen bzw. den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Haßfurt, den 27.02.2019
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ebern
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.364.400,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 100.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.686.901,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 auf 10.408 Einwohner festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **162,08 €** festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebern, 21.02.2019
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

J. Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 06.02.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 14.02.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi-Nr. 28, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.02.2019
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
